

daher die Erscheinung der Zünfte, Körperschaften und Bündnisse Staaten und Nationen berührten einander kaum anders als feindlich, eine Wechselwirkung auf anderen Gebieten blieb aus. Beim Uebergange des 16. Jahrhunderts beginnt unter der Einwirkung, die selbst die kriegerische Begegnung der bedeutendsten Staaten Europas in Italien, der Pflanzstätte der neuen Kultur, hervorrief, die Wechselbeziehung und Wechselwirkung der einzelnen Staaten bemerkbar zu werden; die mittelalterliche Sonderung der Staaten, bei welcher nur dynastische Interessen und politische Vortheile die Seele des Staatslebens bildeten, weicht allmählig einem zwar verwickelten Staatensystem, aber die Schicksale des einen Staates wirken auf die des andern und so werden auch Entdeckungen, Erfindungen und große geistige Ideen Allgemeingut. Vom Kaiserthum und dem Papstthum war der Glanz dahin; ersteres hatte sein Ansehen durch die zunehmende Macht der Landesfürsten, letzteres durch die offenkundig zu Tage tretende Entartung des Alerus verloren, und als erst der Volksgeist erstarkt und die Vernunft erwacht war, konnten die Gebilde beschränkter Einsicht nicht länger bestehen. Wie die Staaten und Nationen mehr mit einander in Verkehr zu treten begannen, so war es auch mit den Ständen der Fall. Mit dem Verfall des Ritterstandes, der sich hier und da seiner glanzvollen Vergangenheit unwürdig zeigte, hob sich ein kräftiger, durch Wohlstand und im großen Ganzen durch Bildung ausgezeichnete Bürgerstand. Derselbe nahm an den großen Kämpfen des 14. und 15. Jahrhunderts Theil, wodurch er waffenkundig und kriegsgeübt wurde, was bisher nur Vorzug des Adels gewesen war. Durch die Einführung der Schußwaffen und die zunehmende Sitte, mit Söldnern die Kämpfe zu führen, sank das Uebergewicht des Adels noch mehr herab.

Merkwürdiger Weise zeigt uns neben der hohen Blüthe und dem Reichthum der Städte, neben dem Aufblühen der Gewerbs- und Kunstthätigkeit, neben nicht abzuleugnender, stellenweise überraschender Bildung das spätere Mittelalter eine beispiellose Unsicherheit des öffentlichen Rechtes. Des Fehdewesens, das eine eigenthümliche Ausartung der damaligen Rechtsanschauungen war, ist an früherer Stelle gedacht worden. So lange es in den Grenzen blieb, nur ausgeübt zu werden, wenn der Beschädigte vor Gericht keine Hülfe erlangen konnte, muß es als ein Recht der Nothwehr, nicht der rohen Gewalt angesehen werden, aber es entartete später, und Verwüstungen von Dörfern, Feldern, kleinen Städten waren die Folge. In verschiedenen Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts war der Versuch gemacht worden, einen Landfrieden aufrecht zu erhalten, aber nur auf Zeit. Dies schuf nur unhaltbarere Zustände. Erst 1495 ward auf dem Reichs-